37. Können bezüglich der Frage, ob bei der Annahme eines mangelhaften Bertes ein der Borschrift des § 640 Abs. 2 BGB. genügender Borbehalt erklärt ift, frühere und spätere Borbehalte und Rügen berücksichtigt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1910 i. S. N. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. VII. 251/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbst.

Die Frage wurde vom Reichsgericht bejaht. Aus den Grunden:

"Gerechtfertigt ift der Revisionsangriff, daß bas Berufungsgericht bie Bebeutung bes § 640 Abf. 2 BBB. vertenne. Der Auffassung besselben, daß, weil nach ber ermähnten Gefetesftelle ber Borbehalt bei ber Abnahme gemacht werden muffe, frühere Borbehalte und Rügen nicht in Betracht kamen, spätere Rügen nicht zu berucklichtigen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Sie stützt sich offensichtlich auf die Entscheibungen des Reichsgerichts, melche zum § 341 Abs. 3 BBB. ergangen find. Rach biefer Gesetesbeftimmung tann allerdings ber Gläubiger eine Bertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei ber Annahme ber Erfüllung vorbehalten hat; ohne folden Borbehalt tritt ber Berluft bes Rechts auf die Strafe fraft Gefetes ein; frühere ober fpatere Borbehalte find mirtungelos. Diefe bem § 341 gegebene Auslegung beruht wefentlich mit auf ber Entstehungsgeschichte biefer Gefetesbestimmung (Entsch. b. RG.'s in Zivils. Bb. 57 S. 337). ift baraus, daß in § 341 wie in § 640 vom Befete bie gleichbedeutenden Ausdrücke "bei der Annahme" und "bei der Abnahme" gebraucht werben, noch nicht zu folgern, bag bie ftrengen, für die Bertragsstrafe aufgestellten Grundsätze auch auf den Werkvertrag Anwendung zu finden haben. § 640 Abs. 2 enthält eine bem § 464 BBB. analoge Bestimmung (Motive jum Entwurfe bes Burgerlichen Befetbuchs Bb. 2 G. 490). Dem Räufer, welcher eine mangelhafte Sache annimmt, obichon er den Mangel kennt, stehen Ansprüche auf Wandelung, Minderung ober Schabensersatz auch nur zu, wenn er fich feine Rechte megen des Mangels bei der Annahme vorbebalt. Diefe Bestimmung bat in der Rechtsprechung bes Reichsgerichts bereits die Auslegung gefunden, daß die Worte "bei ber Annahme" nicht auf ihre buchftabliche Bedeutung einzuengen find (Entich. bes MG.'s in Rivill. Bb. 58 S. 261).

In § 464 BGB. wie in § 640 bildet den Rechtsgrund für den Ausschluß von Ansprüchen der Berzicht, welcher durch die An- oder Abnahme des fehlerhaften Gegenstandes seitens des Käufers oder Bestellers stillschweigend erklärt wird. Rur Widerlegung dieser Bedeutung

bedarf es einer Willensbetätigung des Annehmenden, die das Gegenzteil erkennbar macht. Um diesen Zweck zu erfüllen, ist es nicht notzwendig, wie das vorstehend erwähnte Urteil zu § 464 ausführt, daß diese Willensbetätigung in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit der Annahmehandlung steht. Auch vorher erklärte Vorbehalte wahren die Rechte des Annehmenden, wenn sie nur erkennbar aufrecht erzhalten werden.

Diese Grundsätze gelten auch für die analoge Bestimmung des § 640 Abs. 2, und dem Berufungsgericht ist deshalb nicht beizustreten, wenn es früheren Vorbehalten und Rügen, lediglich weil sie bei dem von ihm angenommenen Abnahmeatte nicht formell wiederholt sind, die rechtliche Wirksamkeit versagt."...